



# **CEN-Keymark-Programmregeln**

## **Solarthermische Produkte**

nach

**DIN EN 12975  
DIN EN 12976**

(Schlussfassung Version 8.00 – Januar 2003)

– Übersetzung DIN CERTCO –

**INHALT**

<b>0</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich</b> .....	<b>3</b>
1.1	Produkte .....	3
1.2	Liste der in Bezug genommenen Europäischen Normen.....	3
<b>2</b>	<b>Anforderungen und Bewertungsverfahren für Zertifizierungs-, Prüf- und Inspektionsstellen</b> .....	<b>4</b>
2.1	Anforderungen an Zertifizierungs-, Prüf- und Inspektionsstellen .....	4
2.2	Bewertung von Zertifizierungs-, Prüf- und Überwachungsstellen .....	4
<b>3</b>	<b>Anforderungen an das Antragsformular des Herstellers</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Probenahme und Versand von Prüfmustern für die Erstprüfung</b> .....	<b>4</b>
4.1	Probenahme .....	4
4.2	Versand .....	5
4.3	Änderungen am Produkt – Wiederholungsprüfung.....	5
4.4	Verwendung von bestehenden Prüfberichten.....	6
<b>5</b>	<b>Werkseigene Produktionskontrolle und Erstinspektion der Fertigungsstätte</b> .....	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Überwachung</b> .....	<b>7</b>
6.1	Sonderprüfung .....	7
<b>7</b>	<b>Überwachung der Herstellerprüfung</b> .....	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Liste der Stellen für die Umsetzung des Programms</b> .....	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Gebühren</b> .....	<b>8</b>
<b>10</b>	<b>Zusätzliche Anforderungen zum Erwerb der Lizenz</b> .....	<b>8</b>
<b>11</b>	<b>In Bezug genommene Dokumente</b> .....	<b>8</b>
<b>Anhang A</b>	<b>Solar-Keymark-Sekretariat – informativ</b> .....	<b>9</b>
A 1	Organisation .....	9
A 2	Aufgaben .....	9
A 3	Finanzierung .....	9

## 0 Allgemeines

Diese Regeln des CEN-Keymark-Programms<sup>1</sup> für solarthermische Produkte stellen eine Ergänzung zur CEN/CENELEC Geschäftsordnung, Teil 4: Zertifizierung (2001) dar [1].

Diese speziellen und die allgemeinen Regeln der Geschäftsordnung enthalten alle Anforderungen zur Kennzeichnung von solarthermischen Produkten nach DIN EN 12975 und DIN EN 12976 mit der Keymark. Um die Solar Keymark zu erhalten, müssen daher beide, die allgemeinen und die speziellen Regeln, erfüllt werden.

Die grundlegenden Elemente/Anforderungen des CEN-Keymark-Programms sind:

- § ein Qualitätssystem (d. h. eine produktbezogene Herstellungskontrolle) für die betreffende Produktionsreihe, das auf der Normenreihe EN ISO 9000 beruht
- § Erstinspektion des Werkes durch eine Drittstelle (und insbesondere des Qualitätssystems)
- § Erstprüfung (ITT) durch eine Drittstelle
- § Regelmäßige Überwachung durch eine Drittstelle (d. h. regelmäßige Inspektion)

Die speziellen Programmregeln wurden erstellt, um das CEN-Keymark-Programm für die beteiligten Stellen anwendbar zu machen. So weit wie möglich wurden sie nach den Mindestanforderungen für die Regeln eines CEN-Keymark-Programms nach A.3.2 [1] erstellt.

Um sicherzustellen, dass immer mit der aktuellen Fassung gearbeitet wird, werden diese Regeln veröffentlicht unter [www.solarkeymark.org](http://www.solarkeymark.org).

## 1 Anwendungsbereich

### 1.1 Produkte

Das Programm schließt die folgenden Produkte innerhalb des Arbeitsprogramms von CEN/TC 312 für thermische Solaranlagen und deren Komponenten ein:

- § Thermische Sonnenkollektoren
- § Vorgefertigte thermische Solaranlagen

### 1.2 Liste der in Bezug genommenen Europäischen Normen

Das Programm bezieht sich auf die normativen Anforderungen der folgenden Europäischen Normen:

- § DIN EN 12975 „Thermische Solaranlagen und ihre Komponenten – Sonnenkollektoren“
- § DIN EN 12976 „Thermische Solaranlagen und ihre Komponenten – Vorgefertigte Anlagen“

Diese Normen können über die nationalen Normungsorganisationen bezogen werden (siehe: [www.cenorm.be/catweb/27.160.htm](http://www.cenorm.be/catweb/27.160.htm)).

---

<sup>1</sup> Die Keymark ist eine Zertifizierung durch eine Drittstelle auf der Basis von Europäischen Normen, die den Anwendern und Verbrauchern die Übereinstimmung mit den Anforderungen der(n) jeweiligen Europäischen Norm(en) dokumentiert. Sie wird nach der erfolgreichen Durchführung eines Zertifizierungsverfahrens vergeben bestehend aus Produktprüfung (Erstprüfung), Bewertung der dokumentierten werkseigenen Produktionskontrolle der jeweiligen Fertigungslinie, Werksbesichtigung und Überwachung.

## **2 Anforderungen und Bewertungsverfahren für Zertifizierungs-, Prüf- und Inspektionsstellen**

### **2.1 Anforderungen an Zertifizierungs-, Prüf- und Inspektionsstellen**

Die allgemeinen Anforderungen sind definiert in Abschnitt B.2.3 von [1].

Die einzigen Abweichungen des Programms von diesen allgemeinen Anforderungen sind:

Re B.2.3.1: Die Zertifizierungsstelle arbeitet in Absprache mit dem Hersteller (Antragsteller) grundsätzlich mit jedem anerkannten Prüflaboratorium zusammen, das die Anforderungen dieses Zertifizierungsprogramms erfüllt und in der Liste „Liste der Stellen für die Umsetzung des Programms“ vom Abschnitt 8 aufgeführt ist.

Re B.2.3.2: Die Anerkennung von Prüflaboratorien durch die Zertifizierungsstelle ist nach dem Jahr 2003 keine Alternative zur Akkreditierung (Prüfungen, die ohne Vorliegen einer Akkreditierung durchgeführt wurden, müssen vor dem 31.12.2003 abgeschlossen werden und in Form eines Prüfberichtes vorliegen).

Re B.2.3.3: Vorübergehend dürfen die Zertifizierungsstelle, ihre Prüf- und Inspektionsstellen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit von unabhängigen nationalen oder europäischen Behörden einen befristeten finanziellen Zuschuss erhalten, um das im „Weißbuch Erneuerbare Energien“ der Europäischen Union gesetzte Ziel zu erreichen: 100 Millionen m<sup>2</sup> installierter Thermischer Sonnenkollektoren innerhalb der EU bis zum Jahr 2010. Für den Fall, dass Zertifizierungsstellen, Prüf- und/oder Inspektionsstellen direkt oder indirekt gefördert werden, muss von diesen Stellen ein einheitliches Preissystem für alle EU-Hersteller und Lieferanten verwendet werden. Ab 2006 sind für diese Stellen keine Zuschüsse mehr erlaubt. Das Solar-Keymark-Sekretariat verfolgt und bewertet, ob diese Anforderungen erfüllt werden.

### **2.2 Bewertung von Zertifizierungs-, Prüf- und Überwachungsstellen**

Die Bewertung von Zertifizierungs-, Prüf- und Inspektionsstellen ist festgelegt in [1], Absatz B.2.5.

## **3 Anforderungen an das Antragsformular des Herstellers**

Der Hersteller und/oder Antragssteller muss der Zertifizierungsstelle alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, die im Antragsformular nach Anhang B1 [1] aufgeführt sind. Dieses Antragsformular kann von der Internetseite [www.solarkeymark.org](http://www.solarkeymark.org) heruntergeladen werden. Diese Informationen müssen auch die Dokumente beinhalten nach:

- § Abschnitt 7 „Feststellung des Kollektors“ nach DIN EN 12975-1
- § Abschnitt 4.6 „Dokumentation“ nach DIN EN 12976-1

## **4 Probenahme und Versand von Prüfmustern für die Erstprüfung**

### **4.1 Probenahme**

Die Muster für die Erstprüfung werden aus der laufenden Produktion oder dem Lager des Herstellers entnommen. Der Inspektor entnimmt die Prüfmuster und notiert deren Seriennummer. Der Hersteller muss durch seine Produktionskontrolle und das Qualitätsmanage-

mentsystem belegen, dass der Prüfkörper mit der laufenden Produktion dieses Typs übereinstimmt.

Ein Typ wird grundsätzlich definiert als Produkt mit den gleichen Spezifikationen für Materialien, Zusatzkomponenten, Konfigurationen und Abmessungen/Größen. Zur Typeneinteilung von Sonnenkollektoren sind folgende Freiheitsgrade erlaubt:

- § Stellt der Hersteller den „gleichen“ Kollektor in unterschiedlichen Längen und/oder Breiten her (d. h. der einzige Unterschied zwischen zwei Kollektoren ist die Länge und/oder die Breite), so wird der Kollektor als ein Typ betrachtet und nur jeweils ein Muster des kleinsten und des größten Moduls entnommen und geprüft<sup>2</sup>. Mit dem größten Modul werden alle Prüfungen nach DIN EN 12975-1, Abschnitt 5.2 durchgeführt, mit dem kleinsten die Bestimmung der Wärmeleistung (Abschnitt 6 der DIN EN 12975-2). Auf diese Weise ist nur ein Solar-Keymark-Zertifikat für die gesamte Serie von Modulen mit unterschiedlichen Größen notwendig. Die für diesen Typ verwendeten Leistungskennwerte müssen diejenigen Leistungskennwerte darstellen, die dem gemessenen Momentanwirkungsgrad bei einer reduzierten Temperaturdifferenz<sup>3</sup> von 0 – 0,1 K/(W/m<sup>2</sup>) entsprechen. Mit anderen Worten muss als Wirkungsgradkennlinie des Typs diejenige verwendet werden, unter der sich die kleinste Fläche befindet.
- § Kundenspezifische Kollektoren (in der Dacheindeckung integrierte Kollektoren, die keine industriell hergestellten Module enthalten und direkt am Einsatzort zusammengestellt werden) werden behandelt nach DIN EN 12975-1, Abschnitt 1: „...wird ein Modul geprüft, das die gleiche Bauweise wie der fertig montierte Kollektor aufweist. Die Bruttofläche des Moduls muss mindestens 2 m<sup>2</sup> betragen.“ Der Hersteller muss die Übereinstimmung des Testmoduls mit der regulären Produktion bestätigen und eine detaillierte Beschreibung der verwendeten Komponenten bereitstellen. Der Inspektor muss die Konformität vor Ort überprüfen.
- § Sehr große Kollektor-Module können als kundenspezifische Kollektoren angesehen werden, siehe oben, wenn die Prüfung des vollständigen Moduls nicht möglich ist.

## 4.2 Versand

Der Inspektor kann die Prüfmuster für die Erstprüfung entweder selbst entnehmen und zum Prüflaboratorium bringen, oder er markiert sie mit einem wasserfesten Stift (alternativ deren Verpackung versiegeln) und beauftragt den Hersteller, dies an das Prüflaboratorium zu schicken.

## 4.3 Änderungen am Produkt – Wiederholungsprüfung

Das Keymark-Zertifikat ist nicht mehr gültig, wenn ein zertifiziertes Produkt verändert/modifiziert wird. In Abhängigkeit der Modifizierungen ist es jedoch evtl. nicht erforderlich erneut eine komplette Erstprüfung durchzuführen. Um die Zertifizierung aufrecht zu erhalten, muss der Hersteller die überarbeiteten „Antragsunterlagen für Hersteller“ mit dem Hinweis an die Zertifizierungsstelle senden, dass eine Modifikation an einem zertifizierten Produkt vorgenommen wurde (genaue Produktbezeichnung angeben) und eine genaue Beschreibung der vorzunehmenden Modifikation(en). Die Zertifizierungsstelle wird dann über die Notwendigkeit einer Wiederholungsprüfung/Ergänzungsprüfung nach Tabelle D.1 im Anhang D der DIN EN 12975-1 (Kollektoren) und nach Tabelle A.3 im Anhang A der DIN EN 12976-1 (An-

<sup>2</sup> Die Modulgrößen werden verglichen auf Basis der Bruttofläche. Die Bruttofläche ist definiert in DIN EN 12975-2, Anhang I. Der Inspektor muss alle Größen eines Typs überprüfen, um deren Konformität zu bestätigen.

<sup>3</sup> Die reduzierte Temperaturdifferenz ist definiert in DIN EN 12975-2, Abschnitt 6.1.4.8.3 und der Momentanwirkungsgrad in 6.1.4.8.2.

lagen) bewerten. Abhängig vom Grad der Veränderungen in der Produktion entscheidet die Zertifizierungsstelle darüber, ob eine neue Erstinspektion der Produktion erforderlich ist.

Anmerkung: Die Gebühren für das modifizierte Produkt entsprechen denen eines neuen Produktes; unter Umständen können allerdings einige Ausgaben für Prüfungen und Inspektion gespart werden. Der Hersteller kann das Zertifikat für das Originalprodukt weiterführen.

Anmerkung: Liegen die Veränderungen nur in den Zusatzkomponenten/Materialien, sollte eine erneute Erstinspektion nicht erforderlich sein.

#### 4.4 Verwendung von bestehenden Prüfberichten

Als Übergangsregelung für das Jahr 2003 ist es für den Anlauf des Solar-Keymark-Zertifizierungsprogramms möglich, dass bereits bestehende für die Erstprüfung akzeptiert werden, wenn:

- § die Prüfberichte die Normanforderungen nach Abschnitt 1.2 erfüllen,
- § die Prüfberichte von einem anerkannten Prüflaboratorium stammen, das die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllt und unter Abschnitt 8 aufgeführt ist,
- § das Datum des Prüfungsbeginns, auf das im Prüfbericht Bezug genommen wird, darf maximal ein Jahr vor dem Datum der Einführung der Solar-Keymark liegen (dem Datum der Bevollmächtigung der ersten Zertifizierungsstelle). Beispiel: Wenn das Datum der Bevollmächtigung der ersten Zertifizierungsstelle der 10. Januar 2003 ist und im Prüfbericht der Beginn der Prüfung vor dem 10. Januar 2002 liegt, so wird dieser nicht anerkannt.
- § das geprüfte Produkt durch eine unabhängige Stelle aus einer bestehenden Produktionslinie entnommen wurde,
- § der Hersteller unter der Verantwortung der Zertifizierungsstelle bestätigt, dass das Produkt, für das der Antrag gestellt wird, identisch mit dem geprüften und im Prüfbericht beschriebenen Produkt ist, und eine Inspektion durchgeführt wird, die diese Deklaration überprüft,
- § der Hersteller einen Nachweis darüber erbringt, dass er über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (mindestens auf dem Niveau der Normenreihe EN ISO 9000) verfügt und weiterhin anwendet, als das geprüfte Produkt produziert wurde.

### 5 Werkseigene Produktionskontrolle und Erstinspektion der Fertigungsstätte

Mit der Erstinspektion wird geprüft, ob die Fertigungsstätte die Anforderungen nach B.1.5.2 [1] und die ähnlichen, aber spezifischeren Anforderungen nach A.3 des Anhangs A der DIN EN 12975-1 und DIN EN 12976-1 erfüllt:

*„Der Hersteller sollte eine ständige interne Fertigungskontrolle durchführen (z. B. ein Qualitätsmanagementsystem auf Grundlage der relevanten Teile der Normenreihe EN ISO 9000 oder anderer Normen). Der Hersteller sollte die Ergebnisse der Fertigungskontrolle aufzeichnen (Herstellerprotokolle). Diese Protokolle sollten mindestens folgende Angaben enthalten:*

- § *Feststellung des zu prüfenden Produktes*
- § *Datum der Probennahme*
- § *angewandte Prüfverfahren*
- § *Prüfungs- und Kontrollergebnisse*
- § *Datum der Prüfungen*
- § *Feststellung der verantwortlichen Stelle beim Hersteller*

### § *Eichprotokolle*

*Im Falle einer Überwachung durch eine zweite oder dritte Stelle, sollten die Aufzeichnungen der zweiten oder dritten Stelle zur Kontrolle zur Verfügung gestellt werden.“*

Darüber hinaus sollte für die Erstinspektion B.1.5.3.1 von [1] berücksichtigt werden.

## 6 Überwachung

Die Überwachungsverfahren sind aufgeführt in B.1.5.4 von [1].

Die Prüfmuster für die Überwachungsprüfung werden der laufenden Produktion oder dem Lager des Herstellers entnommen. Der Inspektor wählt die Prüfkörper aus und notiert deren Seriennummer. Die Überwachungsprüfung stellt eine technische Prüfung des Produkts dar in Form eines Vergleichs mit den Spezifikationen des typgeprüften Originalmusters.

### 6.1 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung kann in berechtigten Fällen von jedem über die Zertifizierungsstelle beantragt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen dieses Zertifizierungsprogramms oder der registrierten Kennwerte eines zertifizierten Produktes angezweifelt wird.

Die Sonderprüfung ist im allgemeinen als Typprüfung durchzuführen und erfolgt in Absprache mit dem Hersteller in einem anderen anerkannten Prüflaboratorium nach Abschnitt 8. Erstreckt sich die Beanstandung des Produkts nur auf eine oder wenige Punkte des Zertifizierungsprogramms, so entscheidet die Zertifizierungsstelle in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium, ob die Sonderprüfung auch als Teil- oder Ergänzungsprüfung durchgeführt werden kann.

Wenn das geprüfte Produkt die Anforderungen nicht erfüllt und/oder die registrierten Kennwerte<sup>4</sup> nicht einhält, hat der Hersteller die Kosten der Sonderprüfung zu tragen.

Wenn das geprüfte Produkt die Anforderungen erfüllt und die registrierten Kennwerte einhält, gehen die Kosten zu Lasten dessen, der die Erfüllung der Anforderungen oder die Einhaltung der registrierten Kennwerte angezweifelt hat und die Sonderprüfung bei der Zertifizierungsstelle in Auftrag gegeben hat.

Wenn die Sonderprüfung ergibt, dass die festgestellten Abweichungen des Produkts mit den Anforderungen/registrierten Werten auf zufällige Fabrikations- oder Transportfehler zurückzuführen sind, muss das Prüflaboratorium einen zweiten Prüfgegenstand auswählen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist das verbindliche Ergebnis der Sonderprüfung.

Dem Hersteller oder einem von ihm Beauftragten muss vom Prüflaboratorium Gelegenheit gegeben werden, während der Dauer der Prüfung anwesend zu sein. Er ist unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten, um erforderliche Sofortmaßnahmen ergreifen zu können.

---

§ <sup>4</sup> Kollektoren: Das Integral des bei der Sonderprüfung gemessenen Momentanwirkungsgrades muss über 90 % des registrierten Integrals liegen bei einer reduzierten Temperaturdifferenz von 0 - 0,1 K/(W/m<sup>2</sup>). Die reduzierte Temperaturdifferenz ist definiert in DIN EN 12975-2, Abschnitt 6.1.4.8.3 und der Momentanwirkungsgrad in 6.1.4.8.4.2.

§ Anlagen:

§ Solaranlagen mit Zusatzheizung: Das auf Basis der Sonderprüfung berechnete  $Q_{aux,net}$  muss niedriger sein, als 110 % des ursprünglich berechneten  $Q_{aux,net}$ .  $Q_{aux,net}$  ist definiert in DIN EN 12976-2, Abschnitt 5.9.3.2. Die zu vergleichenden Berechnungen müssen sich auf die klimatischen Daten des Standortes Würzburg und die bereits vom Hersteller vorgegebene Bemessungslast beziehen (siehe DIN EN 12976-2, Anhang B, Tabelle B.1).

§ Solaranlagen ohne Zusatzheizung und solare Vorwärmanlagen: Das auf Basis der Sonderprüfung berechnete  $f_{sol}$  muss über 90 % des ursprünglich berechneten  $f_{sol}$  betragen.  $f_{sol}$  ist definiert in DIN EN 12976-2, Abschnitt 5.9.3.3. Die zu vergleichenden Berechnungen müssen sich auf die klimatischen Daten des Standortes Würzburg und die bereits vom Hersteller vorgegebene Bemessungslast beziehen (siehe DIN EN 12976-2, Anhang B, Tabelle B.1).

Werden bei der Sonderprüfung Abweichungen von den Anforderungen/registrierten Kennwerten festgestellt, fordert die Zertifizierungsstelle den Hersteller auf, innerhalb einer bestimmten, nach Umfang und Art der Herstellung angemessener Frist, die einen Monat nicht überschreiten soll, die Mängel zu beseitigen. Nach dieser Frist führt das Prüflaboratorium eine Sonderprüfung durch, deren Art und Umfang im Einzelfall von der Zertifizierungsstelle in Absprache mit dem Prüflaboratorium festzulegen ist.

## **7 Überwachung der Herstellerprüfung**

Verfahren zur „Überwachung der Typprüfung durch den Hersteller“ und/oder „Prüfung beim Hersteller“ sind nicht Teil dieses Programms.

Anmerkung: Derzeit führt kein Hersteller die Typprüfung selbst durch. Zukünftig könnte die Einbindung dieser Möglichkeit zu Fortentwicklung des Programms in Betracht gezogen werden.

## **8 Liste der Stellen für die Umsetzung des Programms**

Eine aktuelle Liste der bevollmächtigten Zertifizierungsstellen sowie der anerkannten Prüflaboratorien ist auf der Internetseite [www.solarkeymark.org](http://www.solarkeymark.org) der Solar-Keymark erhältlich.

## **9 Gebühren**

Mit der Antragsstellung erklärt sich der Hersteller ebenfalls dazu bereit, die Lizenzgebühren zur Nutzung der Keymark nach A.4.2 [1] zu entrichten.

## **10 Zusätzliche Anforderungen zum Erwerb der Lizenz**

Einige große Sonnenkollektoren müssen die CE-Kennzeichnung tragen. Weitere Informationen hierzu unter: [www.solarkeymark.org](http://www.solarkeymark.org).

## **11 In Bezug genommene Dokumente**

- [1] CEN/CENELEC Geschäftsordnung – Teil 4: Zertifizierung – 2001
- [2] DIN EN ISO/IEC 17025 "Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien"
- [3] DIN EN 45011 "Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben"

Bezugsquellen für diese Dokumente:

- [1] ist erhältlich über [www.solarkeymark.org](http://www.solarkeymark.org) oder [www.dincertco.de](http://www.dincertco.de).
- [2] und [3] sind erhältlich über die nationalen Normungsorganisationen (z. B. dem DIN)

## **Anhang A Solar-Keymark-Sekretariat – informativ**

Einen detaillierteren Vorschlag finden Sie unter [www.solarkeymark.org/secretariat.asp](http://www.solarkeymark.org/secretariat.asp)

### **A 1 Organisation**

Zur Einrichtung des Solar-Keymark-Sekretariats wird vorgeschlagen, dass hierfür auf bereits bestehende Einrichtungen zurückzugreifen wird: Es wird vorgeschlagen, dass die Hersteller über die European Solar Industry Federation ESTIF ([www.estif.org](http://www.estif.org)) einen Solar-Keymark-Rat für das Sekretariat benennt.

Dieser Rat arbeitet als verantwortliche Stelle für das Sekretariat und beaufsichtigt dessen Arbeit einschließlich die finanziellen und buchhalterischen Angelegenheiten. Der Rat entscheidet über die Umsetzung und Änderungen im Programm. Der Rat muss zu mindestens zwei Sitzungen pro Jahr mit dem Sekretariat zusammentreten – zu diesen Treffen werden ebenfalls Drittstellen eingeladen.

### **A 2 Aufgaben**

Die Aufgaben des Solar-Keymark-Sekretariats sind:

- § Einrichten und Betreiben des Sekretariats mit Telefon, Fax, E-Mail, Adresse usw.
- § Einrichten und Verwalten der Internetseite ([www.solarkeymark.org](http://www.solarkeymark.org))
- § Organisation und Berichterstattung der zwei jährlichen Sitzungen mit dem Rat und den Drittstellen
- § Organisation von technischen Ad-hoc-Sitzungen
- § Unterstützung bei der Vermarktung der Solar-Keymark
- § Pflege einer Akte über Drittstellen, die im Rahmen des Solar-Keymark-Programm tätig sind
- § Pflege einer Liste der Dokumente, die im Solar-Keymark-Programm genannt sind (relevante EN-Normen, Programmregeln, CCB-Dokumente ...)
- § Mitarbeit in den Sitzungen von CEN/TC312
- § Kommunikation mit CCB
- § Finanzbericht an den Rat
- § Organisieren eines Erfahrungsaustausches zwischen Prüflaboratorien und den Herstellern auf europäischer Ebene
- § ...

Ergänzende Aufgaben könnten sein:

- § technische Unterstützung von ESTIF in Normungsfragen
- § ...

### **A 3 Finanzierung**

Das Solar-Keymark-Sekretariat wird durch die Gebühren der Hersteller (und ggf. bevollmächtigter Stellen) finanziert.